



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 18/2024

Bad Fallingbostal, 10. Oktober 2024

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

	Seite	Seite
Feststellung gem. § 5 UVPG Stadt Bad Fallingbostal	01	
Feststellung gem. § 5 UVPG Dejanov-Gas GmbH, Neuenkirchen	02	

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Stadt Bad Fallingbostal

Die Stadt Bad Fallingbostal hat am 09.07.2024 die Umgestaltung (Erhöhung der Leistungsfähigkeit) des Seebaches im Bereich Quinustraße/Freudenthalstraße in Bad Fallingbostal; Gemarkung Fallingbostal, Flur 10, Flurstücke 309/13, 449/13, 271/9, 271/10, 271/11, 271/12, 1536/276 beantragt.

Der vorhandene Durchlass für den Seebach ist abgängig. Der Durchlass mit dem Querschnitt (B x H) 1000 x 600 mm wird ersetzt durch eine Drosselleitung DN 300 und einen neuen Bypass DN 800 auf öffentlichem Grund. Der Bypass quert die Quintusstraße und verläuft weiter in der Freudenthalstraße auf einer Gesamtlänge von ca. 110 m. In der

Freudenthalstraße erfolgt dabei nur eine Oberflächenwiederherstellung im Bereich des Rohrgrabens. Ein Trockenwetterabfluss über den alten, teilweise verrohrten und überbauten Gewässerverlauf auf dem Privatgrundstück soll bestehen bleiben.

Das Plangebiet ist durch den Siedlungsbereich geprägt (Straße, überwiegend offene Wohnbebauung) sowie durch den Durchlass des Seebachs, der die Quintusstraße unterquert. Im Straßenraum, entlang des Durchlasses sowie auf den Privatgrundstücken sind Gehölzstrukturen/Straßenbäume vorhanden.

Unterhalb des jetzigen Durchlassbauwerkes in der Quintusstraße, ab ca. 5 m südlich der Straße ist der Seebach als naturnaher Tiefenbach mit Sandsubstrat (FBS) und als Biotop nach § 30 BNatSchG anzusprechen: Der Bachlauf hat südlich des Eingriffsbereichs einen naturnahen Verlauf mit einem relativ strukturreichen Quer- und Längsprofil (auf den letzten ca. 5 m vor dem Durchlass reduziert sich die Substratvielfalt auf feinere Sedimente).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Wasser, Boden, Abfall, Zimmer 234, Tel. 05191/970-790, Frau Buchholz, Az. 66-34-434 eingeholt werden.

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Rose

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Dejanov-Gas GmbH, Neuenkirchen

Die Dejanov-Gas GmbH hat am 11.09.2024 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Der Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Delmsen 2-1/1, 2-1/2.

Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung einer Biogasanlage:

- Änderung der Inputstoffe gem. Verwertungskonzept
- Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 99t/d
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 6 Mio m³/a Biogas
- Umnutzung der Gärrestelagers 1 zum Nachgärbehälter
- Neubau eines Warmwasser-Pufferspeichers
- Neubau einer Lagerfläche
- Neubau von zwei Vorrubben mit Betondecke
- Neubau von zwei Fermentern mit Tragluftdach und Feststoffbeschickung
- Neubau eines Gärrestelagers mit Tragluftdach und Abtankplatz
- Neubau eines Technik- und Pumpenraumes
- Aufstellung von zwei Gasfackeln
- Erweiterung der Verwallung für Havariefall.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Die verfügbare Feuerungswärmeleistung | 3,184 MW |
| - Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge | 10,2 t |
| - Die maximal mögliche gelagerte Gülle- oder Gärrestmenge | 24.176 m ³ |
| - Die maximal mögliche Gasmenge gem. StörfallV | 49.916 kg |

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191/970-636, Frau Lunau, Az. 56.20.03.231-240019 eingeholt werden.

Az.: 56.20.03.231-240019

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Rose